

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Stand: 28. März 2014)	Gewinnabführungsvertrag (Entwurf EbnerStolz 8. April 2022)	Anmerkungen
<p>Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag</p> <p>zwischen der</p> <p>Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main</p> <p>- nachstehend „Organträgerin“ genannt -</p> <p>und der</p> <p>Biomasse-Kraftwerk Fechenheim Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main</p> <p>- nachstehend „Organgesellschaft“ genannt -</p>	<p>Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag</p> <p>zwischen der</p> <p>Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main</p> <p>- nachstehend „Organträgerin“ genannt -</p> <p>und der</p> <p>Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main</p> <p>- nachstehend „Organgesellschaft“ genannt -</p> <p>vom 19. September 2003</p> <p>(geändert am 28. März 2014)</p>	<p>Firmierung der Organgesellschaft angepasst</p>

<p>Präambel</p> <p>Die Mainova Aktiengesellschaft (im Folgenden "Mainova AG" genannt) und die WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH (im Folgenden "WISA GmbH" genannt) sind die alleinigen Gesellschafter der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim Verwaltungsgesellschaft mbH (zukünftig: Biomasse-Kraftwerk Fechenheims GmbH, im Folgenden "Biomasse GmbH" genannt). Die Gesellschafterversammlung der Biomasse GmbH hat diesem, ihr im Entwurf vorgelegten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits durch den in Anlage 1 beigefügten Beschluss zugestimmt. Die WISA GmbH hat darüber hinaus durch die in Anlage 2 beigefügte Erklärung ihre individuelle Zustimmung zu diesem, ihr ebenfalls im Entwurf vorgelegten, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, insbesondere zu der in Ziffer 4 vorgesehenen Ausgleichsregelung, erteilt und auf eventuelle darüber hinausgehende Rechte, insbesondere auf Bestimmung einer Abfindung entsprechend § 305 AktG, auf Stellung eines Antrags auf Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs oder einer Abfindung entsprechend § 306 AktG sowie zum Austritt aus der Biomasse GmbH aus wichtigem Grund, verzichtet.</p>	<p style="text-align: center;">I. Vorbemerkung</p> <p>Die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7173 eingetragene Aktiengesellschaft unter der Firma Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main ist Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 55657 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Einzig weitere Gesellschafterin ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 55657 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH (nachstehend „WISA GmbH“ genannt) mit Sitz in Alzenau.</p> <p>Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 19. September 2003 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, welcher am 28. März 2014 geändert wurde. Die Änderung wurde am 25. Juli 2014 in das Handelsregister eingetragen.</p> <p>Organträgerin und Organgesellschaft gehören zum Stadtwerke-Frankfurt Konzern, innerhalb dessen</p>	<p>umformuliert (Biomasse GmbH = Organgesellschaft, Mainova AG = Organträgerin)</p>
---	---	---

	<p>mehrere Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bestehen.</p> <p>Gewinnabführungsverträge bestehen.</p> <p>Zur terminologischen wie inhaltlichen Vereinheitlichung der verschiedenen Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge innerhalb des Stadtwerke-Frankfurt Konzerns soll auch der vorliegende Beherrschungs- und Gewinnabführung überarbeitet und angepasst werden.</p> <p>Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien die folgende Zweite Änderungsfassung des zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft am 19. September 2003 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.</p>	
--	--	--

<p>Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden</p> <p>Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Leitung</p> <p>Die Biomasse GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Mainova AG. Die Mainova AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Biomasse GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gewinnabführung</p> <p>1. Die Biomasse GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Mainova AG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.</p> <p>2. Die Biomasse GmbH kann mit Zustimmung der Mainova AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinn-</p>	<p>Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden</p> <p style="text-align: center;">II. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Leitung</p> <p>Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gewinnabführung</p> <p>(1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 2 Abs. 2 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen</p>	<p>unverändert (lediglich Biomasse GmbH = Organgesellschaft, Mainova AG = Organträgerin)</p> <p>umformuliert und neu eingefügt: „gilt, neben und vorrangig zu § 2 Abs. 2 dieses Vertrages“ sowie Aufnahme dynamischer Verweis auf § 301 AktG</p> <p>„andere“ vor Gewinnrücklagen gestrichen, Bezugnahme auf § 272 Abs. 3 HGB aufgenommen</p>
---	--	--

<p>rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.</p> <p>Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Mainova AG nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Mainova AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.</p>	<p>(§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.</p> <p>(3) Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.</p> <p>(4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist.</p>	<p>umformuliert neu eingefügt: „soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht“ sowie Passus zu Kapitalrücklagen gestrichen</p> <p>neu eingefügt/ Bislang keine Regelung zur Fälligkeit des Gewinnabführungsanspruchs</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 3 Verlustübernahme</p> <p>Für die Verlustübernahme gilt § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verlustübernahme</p> <p>(1) Für die Verlustübernahme gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Verlust entstanden ist.</p>	<p>unverändert</p> <p>neu eingefügt/ Bislang keine Regelung zur Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausgleich</p> <p>1. Die Mainova garantiert der WISA GmbH für die Dauer dieses Vertrages eine feste jährliche Ausgleichszahlung von EUR 5,00 je Geschäftsjahr je EUR 100,00 der von der WISA GmbH an der Biomasse GmbH gehaltenen und voll eingezahlten Geschäftsanteile.</p> <p>Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das volle Geschäftsjahr der Biomasse GmbH gewährt, für das dieser Vertrag wirksam wird. Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der Biomasse GmbH endet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig. Für</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausgleich</p> <p>(1) Die Organträgerin garantiert der WISA GmbH für die Dauer dieses Vertrages eine feste jährliche Ausgleichszahlung von EUR 5,00 je Geschäftsjahr je EUR 100,00 der von der WISA GmbH an der Organgesellschaft gehaltenen und voll eingezahlten Geschäftsanteile.</p> <p>Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft gewährt, für das dieser Vertrag wirksam wird. Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig. Für</p>	<p>unverändert</p>

<p>erst teilweise eingezahlte Geschäftsanteile ist der Ausgleich anteilig zu zahlen.</p> <p>Der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs ist mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.</p> <p>2. Die Mainova AG verpflichtet sich außerdem, der WISA GmbH eine weitere jährliche Ausgleichszahlung zu leisten, die wie folgt ermittelt wird:</p> <p>a) Jahresüberschuss des jeweiligen Geschäftsjahres der Biomasse GmbH gemäß § 275 Absatz 2 Ziffer 20 HGB bzw. § 275 Absatz 3 Ziffer 19 HGB vor Gewinnabführung, Ausgleichszahlung, Ertragsteuern und Ertragsteuer-Umlagen,</p> <p>b) abzüglich Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer und Solidaritätszuschlag in der Höhe, wie sie bei der Biomasse GmbH entstehen oder entstünden, wenn für das betreffende Geschäftsjahr kein Gewinnabführungsvertrag bestünde,</p> <p>c) abzüglich der im Jahresabschluss der Biomasse GmbH für das betreffende Geschäftsjahr in Gewinnrücklagen eingestellten Beträge,</p>	<p>erst teilweise eingezahlte Geschäftsanteile ist der Ausgleich anteilig zu zahlen.</p> <p>Der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs ist mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.</p> <p>(2) Die Organträgerin verpflichtet sich außerdem, der WISA GmbH eine weitere jährliche Ausgleichszahlung zu leisten, die wie folgt ermittelt wird:</p> <p>a) Jahresüberschuss des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft gemäß § 275 Absatz 2 Ziffer 20 HGB beziehungsweise § 275 Absatz 3 Ziffer 19 HGB vor Gewinnabführung, Ausgleichszahlung, Ertragsteuern und Ertragsteuer-Umlagen,</p> <p>b) abzüglich Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer und Solidaritätszuschlag in der Höhe, wie sie bei der Organgesellschaft entstehen oder entstünden, wenn für das betreffende Geschäftsjahr kein Gewinnabführungsvertrag bestünde,</p> <p>c) abzüglich der im Jahresabschluss der Organgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr in Gewinnrücklagen eingestellten Beträge,</p>	
---	--	--

<p>d) zuzüglich der im Jahresabschluss der Biomasse GmbH für das betreffende Geschäftsjahr aus Gewinnrücklagen entnommenen Beträge,</p> <p>e) abzüglich der von Mainova ausgeglichenen Jahresverluste für vorangegangene Geschäftsjahre der Biomasse GmbH einschließlich 7,5% kalenderjährlich nachschüssig zahlbare Zinsen,</p> <p>f) abzüglich eines Betrages von EUR 5,00 je Geschäftsjahr je EUR 100,00 der von Mainova gehaltenen Biomasse GmbH-Geschäftsanteile für Vorjahre, soweit die Gewinnabführung für die betreffenden Vorjahre diesen Betrag unterschritten hat, einschließlich 7,5% kalenderjährlich nachschüssig zahlbare Zinsen,</p> <p>g) gleich Bemessungsgrundlage,</p> <p>h) multipliziert mit der Beteiligungsquote der WISA GmbH an der Biomasse GmbH,</p> <p>i) abzüglich der Ausgleichszahlung gemäß Ziffer 1,</p>	<p>d) zuzüglich der im Jahresabschluss der Organ-gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr aus Gewinnrücklagen entnommenen Beträge,</p> <p>e) abzüglich der von der Organträgerin ausgeglichenen Jahresverluste für vorangegangene Geschäftsjahre der Organ-gesellschaft einschließlich 7,5% kalenderjährlich nachschüssig zahlbare Zinsen,</p> <p>f) abzüglich eines Betrages von EUR 5,00 je Geschäftsjahr je EUR 100,00 der von der Organträgerin gehaltenen Organgesellschaft-Geschäftsanteile für Vorjahre, soweit die Gewinnabführung für die betreffenden Vorjahre diesen Betrag unterschritten hat, einschließlich 7,5% kalenderjährlich nachschüssig zahlbare Zinsen,</p> <p>g) gleich Bemessungsgrundlage,</p> <p>h) multipliziert mit der Beteiligungsquote der WISA GmbH an der Organgesellschaft,</p> <p>i) abzüglich der Ausgleichszahlung gemäß Absatz 1,</p>	
---	---	--

<p>j) gleich variable Ausgleichszahlung.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Wirksamkeit und Vertragsdauer</p> <p>1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mainova AG und unter der aufschiebenden Bedingung des Erhalts der fusionskontrollrechtlichen Freigabe, soweit erforderlich, gemäß § 40 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Biomasse GmbH hat mit dem in Anlage 1 beigefügten Beschluss bereits ihre Zustimmung erteilt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Mainova AG diesen Vertrag frühestens ihrer ordentlichen Hauptversammlung 2004 zur Zustimmung vorlegen wird.</p> <p>2. Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Biomasse GmbH und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar des Jahres der Eintragung.</p>	<p>j) gleich variable Ausgleichszahlung.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Wirksamwerden, Vertragsdauer, Kündigung</p> <p>(1) Dieser Vertrag in der Fassung vom [•] 2022 bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organ-gesellschaft wirksam. Dieser Vertrag beginnt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.</p> <p>(2) Dieser Vertrag in der Fassung vom [•] 2022 hat eine feste Mindestlaufzeit (Vertragsmindestlaufzeit). Die Vertragsmindestlaufzeit endet zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils unverändert um ein Jahr, wenn er nicht vorher gekündigt wurde. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer</p>	<p>Überschrift umformuliert</p> <p>umformuliert und gekürzt</p> <p>umformuliert, Vertragsmindestlaufzeit angepasst</p>
--	---	--

<p>3. Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Mainova AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Biomasse GmbH zustehen. Jegliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p>	<p>Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmalig zum Ende der Vertragsmindestlaufzeit, danach auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden.</p> <p>(3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien, eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Organgesellschaft, der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder eine Einbringung der Organgesellschaft, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen.</p> <p>(4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.</p>	
--	---	--

<p>4. Wenn der Vertrag endet, hat die Mainova AG den Gläubigern der Biomasse GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.</p>		gestrichen
<p>§ 6 Schlussbestimmungen</p>	<p>§ 6 Schlussbestimmungen</p>	
<p>1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung ist eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung und der Absicht der Parteien bei Abschluss dieses</p>	<p>(1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Organgesellschaft.</p> <p>(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsparteien gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam bleibt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der</p>	<p>neu eingefügt</p> <p>umformuliert/bislang in § 6 Ziffer 2 geregelt</p> <p>umformuliert</p>

<p>Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.</p> <p>2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingend notarielle Beurkundung erforderlich ist. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses, auch für den Einzelfall, unterliegt ebenfalls dem Schriftformerfordernis.</p>	<p>Beibehaltung einer ertragsteuerlichen Organshaft, möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.</p>	<p>jetzt in § 6 Abs. 2 geregelt</p>
--	---	-------------------------------------